

**Ministerium
für Soziales, Integration und Gleichstellung
Mecklenburg-Vorpommern**



Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung Mecklenburg-Vorpommern
Postfach, 19048 Schwerin

Landkreise und kreisfreie Städte M-V
Die Landräte und Oberbürgermeister
Sozialämter
Kommunaler Sozialverband M-V
LIGA der freien Wohlfahrtsverbände M-V
bpa – Bund privater Anbieter sozialer Dienste
M-V
Nachrichtlich: Kommunale Landesverbände

Bearbeitet von: Dietlinde Albrecht
Telefon: 0385/588-9350
E-Mail: Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de
Az: IX-862-00LRV-2021/027-004
Schwerin, den 21. Juli 2021

Nur per E-Mail.

Runderlass der Abteilung Soziales und Integration Nr. 24/2021

**Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX
Umsetzung der Übergangsregelungen des Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX für das Jahr 2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 7. und 13. Juli 2021 haben Gespräche zu Übergangsregelungen für das Jahr 2022 stattgefunden, an denen sowohl Leistungsträger als auch die Verbände der Leistungserbringer teilgenommen haben. Das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung hat die Gespräche moderiert. Die Ergebnisse der Gespräche sind mit Schreiben vom 13. Juli 2021 an die Landkreise und kreisfreien Städte sowie an die LIGA M-V und den bpa M-V und nachrichtlich an die Kommunalen Landesverbände mit der Bitte um Rückäußerung bis 20. Juli 2021 übermittelt worden.

Da in der gesetzten Frist zu den Ergebnissen keine inhaltlichen Bedenken geäußert worden sind, kommt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung der sowohl von Seiten der Leistungsträger als auch von Seiten der Leistungserbringer geäußerten Bitte, die Ergebnisse in bindender Form als Runderlass an die Leistungsträger und die Landesverbände der Leistungserbringer weiterzugeben, nachfolgend nach:

I. Ausgangspunkt

Es besteht Einigkeit, dass für das Jahr 2022 die Möglichkeit besteht, Übergangsvereinbarungen abzuschließen. Damit wird den durch die Corona-Pandemie eingetretenen und nicht zu verhindernden Verzögerungen Rechnung getragen.

Vorrangiges Ziel ist es aber, so schnell wie möglich Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen auf Grundlage der neuen gesetzlichen Regelungen und des Landesrahmenvertrags für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 Absatz 1 SGB IX (LRV M-V nach

§ 131 Absatz 1 SGB IX), dessen Inhalte durch die Landesverordnung zum Ersatz eines Landesrahmenvertrages für Mecklenburg-Vorpommern nach § 131 SGB IX vom 17. Dezember 2029 (GVOBl. M-V S. 858) für anwendbar erklärt worden sind, abzuschließen.

Insoweit sind die Übergangsvereinbarungen auch keine Verhandlungen „light“. Sie werden in einem einfachen und automatisierten Verfahren abgeschlossen und bieten den Vertragsparteien die Möglichkeit, die „gesparte“ Zeit für Verhandlungen zum Abschluss von Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen nach neuem Recht zu nutzen.

II. Übergangsvereinbarungen 2022

1. Für die **Überleitung der Vergütungen** gelten folgende Grundsätze:

- Es besteht eine Übergangsvereinbarung aus dem Jahr 2020 für das Jahr 2021.
- Die für 2021 vereinbarten Werte bilden den Ausgangspunkt. In der Regel werden die vereinbarten Personal- und Sachkostenbudgets und ihr Verhältnis zueinander bekannt sein.
- Für das **Personalkostenbudget** gilt Folgendes:
 - Bei **tarifgebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX) um die Tarifsteigerungen nach dem jeweils gültigen Tarif/AVR gesteigert. Ferner können tarifgebundene Leistungserbringer für anstehende Stufensteigerungen im Jahr 2022 einen pauschalen 0,5%-Aufschlag auf das Personalkostenbudget beantragen.
 - Bei **tarifungebundenen Leistungserbringern** wird das Personalkostenbudget gemäß § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX um die Grundlohnsumme gesteigert. Der in § 6a Absatz 2 Satz 1 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX verwendete Begriff „angepasst“ ist so auszulegen, dass nur Steigerungen zu einer Veränderung führen und eine etwaige negative Grundlohnsumme nicht weitergegeben wird.
- Das **Sachkostenbudget** wird in entsprechender Anwendung von § 6a Absatz 2 Satz 3 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX um die durchschnittliche Inflationsrate Bund für das erste Halbjahr 2021 (1,80 %) gesteigert.
- Das **Investitionskostenbudget** wird wie in den vergangenen Übergangsvereinbarungen nicht gesteigert, sondern fortgeschrieben.

2. Für das **Verfahren** finden folgende Regelungen Anwendung:

- Es gelten nachfolgende Meldefristen:
 - **Tarifgebundene Leistungserbringer** erklären bis spätestens **31. August 2021** gegenüber dem für Sie zuständigen Leistungsträger (Kopie der Meldung an den Kommunalen Sozialverband M-V), ob sie am Überleitungsverfahren teilnehmen wollen.
 - **Tarifungebundene Leistungserbringer** erklären bis spätestens **15. September 2021** gegenüber dem für Sie zuständigen Leistungsträger (Kopie der Meldung an

den Kommunalen Sozialverband M-V), ob sie am Überleitungsverfahren teilnehmen wollen.

- Nach Eingang der Anträge auf Überleitung, wird mit den betroffenen Leistungserbringern eine individuelle Absprache getroffen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachweise zur Steigerung der Personalkosten in 2022 einzureichen sind.
- Die so geschlossene Vereinbarung ist bis zum Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX gültig, längstens bis zum 31. Dezember 2022.

III. Ergänzende Hinweise

Zum Abschluss von Übergangsvereinbarungen für das Jahr 2022 wird ergänzend auf folgende Punkte hingewiesen:

1. Zu Personalkosten

- Tarifgebunden bedeutet, dass der jeweilige Leistungserbringer einem gültigen Tarifvertrag unterliegt (z. B. TVöD, AVR, PATT). Leistungserbringer, welche einen Haustarifvertrag anwenden gelten nur als tarifgebunden, wenn der Haustarifvertrag zwischen Tarifvertragsparteien (Arbeitgeber sowie Gewerkschaft oder Betriebsrat) geschlossen wurde.

2. Zum Verfahren

- Soweit eine reguläre Verhandlung gemäß § 5 und § 6 LRV M-V nach § 131 Absatz 1 SGB IX bereits begonnen hat bzw. die Möglichkeit nach Versand dieses Runderlasses gewählt wird, wird angeregt, frühzeitig zwischen den Vereinbarungsparteien zu besprechen, wie eine Überleitung (z. B. Fortgeltung der bis 31. Dezember 2021 geltenden Überleitung oder Abbruch der Verhandlung und Anwendung der Überleitungsregelung) erfolgen soll, falls die Verhandlung nicht rechtzeitig bis zum 1. Januar 2022 abgeschlossen werden kann.

3. Sonstiges

- Soweit die bisherige Übergangsvereinbarung eines Leistungserbringers ohne Folgeübergangsvereinbarung ausgelaufen ist, kann dieser Leistungserbringer nach dem 31. Dezember 2021 keine Leistungen der Eingliederungshilfe mehr für den Leistungsberechtigten erbringen und ab dem 1. Januar 2022 gegenüber den Trägern der Eingliederungshilfe abrechnen.
- Schiedsstellenanträge, welche im Zuge von regulären Verhandlungen gestellt werden, haben keine Auswirkung auf bestehende Übergangsvereinbarungen. Zu beachten ist, dass die Übergangsvereinbarungen davon nicht berührt sind und mit Ablauf des 31. Dezember 2021 enden. Daraus folgend ergibt sich, dass zum 1. Januar 2022 keine Leistungs- und Vergütungsgrundlage mit dem Träger der Eingliederungshilfe besteht, soweit bis dahin keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt.
- Hinsichtlich des Sicherstellungsauftrages des Trägers der Eingliederungshilfe und der arbeitgeberrechtlichen Verpflichtung des Leistungserbringers, sollte soweit bis zum 31. Dezember 2021 keine reguläre Leistungs- und Vergütungsvereinbarung

bzw. keine Schiedsstellenentscheidung vorliegt eine zeitlich begrenzte Fortschreibung der bestehenden Übergangsvereinbarung 2021 bis zum Ende der zu führenden Verhandlungen bzw. bis zur Schiedsstellenentscheidung zwischen den Vereinbarungsparteien abgestimmt werden. Die Parteien sind sich einig, dass eine solche Fortschreibungsvereinbarung ein Schiedsstellungsverfahren nicht hemmt und die Zahlungen vorbehaltlich einer Entscheidung sind.

- Bereits regulär verhandelte Angebote (mit Vereinbarungsabschluss) aus den Jahren 2020 und 2021 können nicht an einer Überleitung teilnehmen.

Ich bitte um Weitergabe des Runderlasses an die jeweils zuständigen Kolleginnen und Kollegen Ihres Hauses sowie an die einzelnen Angebotsträger.

Für Rückfragen stehen Ihnen meine Kolleginnen und Kollegen sowie ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Dr. Dietlinde Albrecht